

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
in der Remise in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 22.03.2022

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführerin: Monika Bönisch

Anwesend sind

Dr. Ludwig Kamhuber
Fischer Andreas
Hochreiter Matthias
Huber Markus
Kifinger Franz
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Preintner Gerhard
Rauscher Markus
Schreiber Werner
Seidinger Kathrin
Voglmaier Anton

Abwesend: Dr. Sebastian Heimpl - entschuldigt
Hilge Adrian -entschuldigt
Schmidinger Christian -entschuldigt

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend: -

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung

1. Beschluss:

Die Tagesordnung

<u>Öffentlicher Teil</u>	Beginn 18:30 Uhr			
1	Genehmigung der Tagesordnung			
2	Genehmigung der Niederschrift vom 08.03.2022 (ÖT)			
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung			
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung			
	a) Antrag zum Neubau von Garagen mit Carport und Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Str. 5			
	b) Antrag zum Neubau einer Güllegrube, Heisting 1			
	c) Antrag zum Ersatzneubau einer Maschinen- und Bergehalle mit 100 kW Hackschnitzelheizung, Heisting 1			
	d) Beseitigungsanzeige zum Abbruch einer Scheune, Heisting 1			
5	Bauleitplanung Waldkraiburg; 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 86, westlich der Kopernikusstraße und östlich des Keplerweges, zur Stellungnahme			
6	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021, Stellungnahme			
7	Regionalplan Südostoberbayern; Stellungnahme zur 15. Teilfortschreibung			
8	Informationen zum Umzug des Archivs			
9	Informationen zum Museum			
10	Bekanntgaben			
11	Anfragen			

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.03.2022 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 08.03.2022 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Sitzung vom 18.01.2022

- Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Schutz- und Gebrauchshundeverein bis zum 31.12.2026
- Verlängerung des Pachtvertrages für die Lagerhalle, Am Bleicher 2, bis zum 28.02.2023
- Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes für das Rathaus durch die Fa. Veit

Sitzung vom 08.02.2022

- Ingenieurleistungen durch Fa. Behringer für Verbundleitung mit Wassergenossenschaft Ensdorf
- Errichtung weiterer Grundwassermeßstellen für Brunnen I und II
- Vergabe Pumptrack an Tschugs
- LED-Umbau Straßenbeleuchtung
- Gewährung von Zuschüssen in Höhe von jeweils 50 € an Frauen helfen Frauen und Volksbund Dt. Kriegsgräber

Sitzung vom 08.03.2022

- Abbruch baufälliges Gebäude: Kaltner-Haus
- Verlängerung Pachtvertrag Parkplatz
- Volksfest 10.06.-16.06
- Erhöhung der Essensgebühr Mittagbetreuung von 3,90 € auf 4,60 € pro Mahlzeit
- Vergabe Fischereirechte an Isaria
- Annahme Spende Tablets
- Ökokontofläche: Vergabe des Auftrags zur Bepflanzung an Hans Georg

TOP 4. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag zum Neubau von Garagen mit Carport und einer Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Straße 5, Fl.Nr. 333 / 33, Gemarkung Kraiburg a.Inn

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zum Neubau von Garagen mit Carport und einer Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Straße 5, Fl.Nr. 333 / 33, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“. Der Bauantrag beinhaltet einen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung Baugrenze des Bebauungsplanes.

Östlich und westlich zum bestehenden Wohnhaus sollen je ein Carport und anschließend an diesen eine Garage angebaut werden. Hierbei werden östlich zum Wohnhaus die Grenzen des Garagenbaufensters und westlich zum Wohnhaus das undefinierte Baufenster überschritten. Außerdem soll südlich an das Wohnhaus eine Terrassenüberdachung errichtet werden. Diese überschreitet ebenfalls das Baufenster.

Der Umfang der Überschreitungen der Baufenster:

- östliche Garage mit Carport: 4,70 m x 3,50 m (16,45 m²) liegen nördlich des im Bebauungsplan festgesetzten Garagenbaufenster. Grundsätzlich wäre der Baukörper (7,86 m x 8,36 m) 3,50 m südlicher zum geplanten Standort zulässig.

- westliche Garage mit Carport: 1,90 m ragen auf einer Länge von 7,86 m (14,93 m²) aus dem Baufenster.

- Terrassenüberdachung: 0,60 m ragen auf einer Länge von 14,70 m (8,82 m²) über das Baufenster hinaus.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke wurden zum Vorhaben beteiligt.

Die Eigentümer der Grundstücke Pfarrer-Hamberger-Str. 3 und Bischof-Bernhard-Str. 13 haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Das Baugrundstück Pfarrer-Hamberger-Str. 7 ist Eigentum des Marktes Kraiburg a. Inn. Der Eigentümer Bischof-Bernhard-Str. 9 hat Einwände vorgebracht. Diese liegen den Marktgemeinderat vor.

3. Beschluss:

Der Bauantrag und der darin beinhaltende Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“, zum Neubau von Garagen mit Carport und einer Terrassenüberdachung, Pfarrer-Hamberger-Straße 5, Fl.Nr. 333 / 33, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 0:14
(Abgelehnt)

b) Antrag zum Neubau einer Güllegrube, Heisting 1

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Neubau einer Güllegrube, Fl.Nr. 224/1, Gemarkung Guttenburg, Heisting 1, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

4. Beschluss:

Der Antrag zum Neubau einer Güllegrube, Fl.Nr. 224 / 1, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 14:0

c) Antrag zum Ersatzneubau einer Maschinen- und Bergehalle mit 100kW Hackschnitzelheizung, Heisting 1

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Ersatzneubau einer Maschinen- und Bergehalle mit 100kW Hackschnitzelheizung, Fl.Nr. 224/1, Gemarkung Guttenburg, Heisting 1, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

5. Beschluss:

Der Antrag auf Ersatzneubau einer Maschinen- und Bergehalle mit 100kW Hackschnitzelheizung, Fl.Nr. 224 / 1, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 14:0

d) Baubeseitigungsanzeige zum Abbruch einer Scheune, Heisting 1

Dem Marktgemeinderat liegt die Anzeige zum Abbruch einer Scheune, Fl.Nr. 224/1, Gemarkung Guttenburg, Heisting 1, vor.

6. Beschluss:

Die Anzeige zum Abbruch einer Scheune, Fl.Nr. 224/1, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 86, westlich der Kopernikusstraße und östlich des Keplerweges, zur Stellungnahme

Dem Marktgemeinderat liegen von der Stadt Waldkraiburg die Verfahrensunterlagen zur 2.Änderung des Bebauungsplan Nr. 86, westlich der Kopernikusstraße und östlich des Keplerweges, zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

7. Beschluss:

Von Seiten des Marktes Kraiburg a.Inn bestehen gegen die 2.Änderung des Bebauungsplan Nr. 86, westlich der Kopernikusstraße und östlich des Keplerweges, nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände, da Belange des Marktes Kraiburg a.Inn nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021, Stellungnahme

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den Themenfeldern „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und „Für nachhaltige Mobilität“ beschlossen und das StMWi beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 1. April 2022 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgelegt.
Hausanschrift: Alexandrastraße 4, 80538 München, Zimmer 438.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs am Dienstsitz und im Internet sowie zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich 1. April 2022 (E-Mail: lep-beteiligung@stmwi.bayern.de; Postanschrift: Prinzregentenstraße 28, 80538 München).
Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Laut des Bayerischen Gemeindetags beinhaltet der vorliegende Entwurf der Fortschreibung hohes Konfliktpotential, von dem praktisch alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern betroffen sind.

Die entsprechend umfangreich ausgeführte Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags zur Fortschreibung liegt dem Gemeinderat mit Schreiben vom 22.02.2022 vor und kann von den Gemeinden übernommen werden.

8. Beschluss:

Der Markt Kraiburg a. Inn schließt sich der ausgeführten Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags vom 22.02.2022 zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes an.
Eine dementsprechende Stellungnahme ist an das Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 7. Regionalplan Südostoberbayern; 15. Teilfortschreibung zur Stellungnahme

Am 26.01.2022 ging eine Mail des Regionaler Planungsverband Südostoberbayern im Markt Kraiburg a. Inn ein. Darin wurde mitgeteilt, dass der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ beschlossen hat.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 29. April 2022 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

(Wenn bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Ihren Wirkungskreis betreffende Belange nicht berührt sind oder Einverständnis besteht.)

Nach eingehender Beratung gibt der Marktgemeinderat folgende Stellungnahme ab und fasst seinen

9. Beschluss:

Entsprechend des Leitbildes des Entwurfes zur 15. Teilfortschreibung (siehe hier Nummer 7) als Grundsatz (G) soll sich in der Region Südostoberbayern die polyzentrale Siedlungsstruktur nachhaltig gemäß dem Maßstab einer Region der kurzen Wege und unter Bewahrung der charakteristischen Siedlungsstruktur und der baulichen Tradition der regionalen Teilräume entwickeln und hiermit zugleich eine Nachhaltigkeit durch ressourceneffiziente (siehe Nummer 2) sowie durch schwerpunktmäßige Grundsätze und Ziele in der Siedlungsentwicklung (siehe Nummer 3) erreichen.

Die Leitidee einer polyzentralen Siedlungsstruktur für die Region Südostoberbayern durch die 15. Teilfortschreibung ist für den Markt Kraiburg a. Inn grundlegend nachvollziehbar, dennoch sind die Konsequenzen für kleinere Kommunen, also für Kommunen unter 5.000 Einwohner, durch die in der 15. Teilfortschreibung gesetzten ressourceneffizienten und schwerpunktmäßigen Grundsätze und Ziele gravierend.

Aus diesem Grunde reicht der Markt Kraiburg a. Inn als Verbandsmitglied und betroffene kleinere Kommune diese Stellungnahme zur 15. Teilfortschreibung fristgerecht ein.

Im Einzelnen:

B II Siedlungsentwicklung

2. Ressourceneffiziente Siedlungsentwicklung

2.1 Ausgewogene Siedlungsentwicklung

Die gleich zu Beginn dieses Abschnittes der 15. Teilfortschreibung zahlreich erwähnten, undefinierten Begrifflichkeiten wie einer „ausgewogenen“ oder „bedarfsgerechten“ Siedlungsentwicklung, die zwar durch die dazugehörige Begründung zu § 1 der 15. Teilfortschreibung einer Konkretisierung zugeführt werden sollen, werfen, insbesondere im Hinblick auf Nummer 3 dieser 15. Teilfortschreibung, mehr Fragen auf, als sie in dieser Sache zu beantworten vermögen.

So soll zwar in allen Gemeinden eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, die sich in Art und Umfang an der bestehenden Siedlungsstruktur der bisherigen und der zu erwartenden Entwicklung und der strategischen Entwicklungsvorstellung der jeweiligen Gemeinde orientiert (siehe Begründung zu dieser Nummer), erfolgen. Wie aber eine solche „strategische Entwicklungsvorstellung“ im Hinblick auf die Nummer 3 dieser 15. Teilfortschreibung für kleinere Kommunen, also für Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern, aussehen soll oder kann, bleibt dabei mehr als fraglich, wird ihnen doch durch diese 15. Teilfortschreibung eine in der jeweiligen Existenz sichernde, städtebauliche Entwicklung teilweise und/ oder gänzlich abgesprochen (= Beschneidung und Entzug der kommunalen Planungshoheit). Diese ist schon deshalb abgesprochen, da sich die in dieser 15. Teilfortschreibung geforderten Rahmenbedingungen für die zukünftige Siedlungsentwicklung kleinerer Kommunen nicht mehr mit den Bedürfnissen ansiedlungswilliger, junger Familien, Existenzgründer und/ oder Gewerbetreibender übereinbringen lassen werden. Die damit verbundene Folge durch den Wegzug jüngerer Einwohnerinnen und Einwohner wird eine immer rasanter alternde Bevölkerungsstruktur in den kleineren Kommunen sein und somit letztendlich weder die gewachsenen Siedlungsstrukturen in den Bereichen Wohnen und Gewerbe langfristig stärken, noch ein vielfältiges Lebensumfeld erhalten und erst recht nicht zu einer Auslastung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und damit zur Kostensenkung dieser auf Dauer beitragen.

All dies führt für die verbliebenden Einwohnerinnen und Einwohner von kleineren Kommunen zu einem steigenden, individuellen Mobilitätsbedürfnisses, beispielsweise zur Ausübung des dann auswärtigen

Berufes oder des dann auswärtigen Einkaufes von Dingen des alltäglichen Lebens. Diese Entwicklung steht dann konträr zu denen in der 15. Teilfortschreibung genannten Grundsätze und Ziele zur Nachhaltigkeit in der Region 18.

Im Grunde tritt damit sogar das Umgekehrte zu einer „bedarfsgerechten“ oder „ausgewogen- en“ Siedlungsentwicklung, zumindest aus der Sicht der kleineren Kommunen, zukünftig ein.

Weiterhin undefiniert sind die Begrifflichkeiten einer „leistungsfähigen Anbindungsqualität im ÖPNV“ oder eines „angemessenen Verhältnisses“ zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Siedlungsentwicklung in der Gemeinde, die sich zudem in die Ortsstruktur und die regionale Raumstruktur einfügen und diese stärken soll.

Während die Begrifflichkeit eines „angemessenen Verhältnisses“ zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Siedlungsentwicklung noch mit dem verbundenen Ziel, Pendlerbewegungen zu reduzieren, noch ansatzweise konkretisiert wird, entfällt eine solche Konkretisierung beim Begriff der „leistungsfähigen Anbindungsqualität im ÖPNV“ gänzlich.

Insoweit stellt sich der Markt Kraiburg a. Inn die Frage, wie genau ein solches „angemessenes Verhältnis“ zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Siedlungsentwicklung aussieht und ab wann es „nicht mehr angemessen“ ist?

Ferner ist dem Markt Kraiburg a. Inn unklar, was unter dem Begriff einer „leistungsfähigen ÖPNV - Anbindungsqualität“ zu verstehen ist und ab wann eine solche eben nicht mehr als leistungsfähig im Sinne der 15. Teilfortschreibung erscheint?

Der Markt Kraiburg a. Inn jedenfalls sieht hierin seine garantierte Planungshoheit massiv beschnitten oder gar entzogen, lassen doch diese unbestimmten Rechtsbegriffe zukünftig den Verhinderungsargumentationen für zukünftige kommunale Planungsvorhaben zu!

Es steht daher zu befürchten, dass die Beantwortung dieser Fragen anlässlich der hier in Rede stehenden 15. Teilfortschreibung zukünftig ausschließlich, zumindest aber überwiegend über die im späteren Abschnitt erwähnten kleineren Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern pauschal erfolgt und somit Örtliche Besonderheiten gänzlich außer Acht gelassen werden.

2.2 Effiziente Flächennutzung

Unter diesem Abschnitt wird zwar die im Leitbild der 15. Teilfortschreibung beschriebene Nachhaltigkeit in der polyzentralen Siedlungsstruktur in der Region Südostoberbayerns durch die Vorgaben einer flächensparenden, individualmobilitätssenkenden Siedlungsentwicklung durch eine vorrangige Innenentwicklung unter Verwendung energieeffizienter Bauformen und Gebäude, erneuerbarer Energien, klimaschonender und regionaler Baumaterialien konkretisiert.

Unbeantwortet bleibt in diesem Zusammenhang aber wieder die Frage, wie eine solche „leistungsfähige Anbindung an den öffentlichen Schienenverkehr oder einer ähnlichen leistungsfähigen Anbindungsqualität im ÖPNV“ auszuschauen hat und was unter einem „fußläufigen Einzugsbereich“ zu einer solchen leistungsfähigen Anbindung an den ÖPNV zu verstehen ist?

Verwunderlich sind, nicht der eigentlichen Sache nach, zudem auch die Grundsätze und Ziele dieses Abschnittes der 15. Teilfortschreibung, hätte doch der Gesetzgeber diese beispielsweise durch Änderung der gesetzlichen Bauvorschriften schon viel früher ergreifen und umsetzen können. Bereits heute haben sämtliche Kommunen im Zuge von Aufstellungen oder Änderungen von Bebauungsplänen mit dem Thema des „Flächensparens“ über entsprechende Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu tun und haben diese trotz hierzu konkurrierender Belange der beteiligten Fachstellen, beispielsweise zur Versickerungsfähigkeit von auftretendem Oberflächenwasser oder zur Durchgrünung und Durchlüftung des Planungsareals pp., in ihren kommunalen Planungen entsprechend einfließen zu lassen.

Für das Erreichen der durch die 15. Teilfortschreibung angestrebten Innenentwicklung, oder besser gesagt der Innenverdichtung, hält es der Markt Kraiburg a. Inn für zielführender, über eine Novellierung des gemeindlichen Vorkaufsrechts den Kommunen es zu erleichtern, bereits überplante aber nicht bebaute Grundstücke oder Grundstücke nach § 34 BauGB für eine effiziente Innenverdichtung erleichtert erwerben zu können.

Dass eine solche Regelung durchaus umsetzbar wäre, ergibt sich schon aus Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Bislang jedenfalls haben Kommunen hierauf kaum Zugriffsmöglichkeiten, um etwaig vorhandene Baulücken flächensparend schließen zu können. Hier scheint dem Gesetzgeber die Zielerreichung der Innenentwicklung augenscheinlich über restriktiveren Vorgaben in der Landes - und

Raumentwicklung politisch einfacher in der Öffentlichkeit zu vertreten zu sein, als an den bestehenden Regelungen zu den Vorkaufs- rechten was zu ändern.

3. Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

3.2 Verstärkte Siedlungsentwicklung

Hauptkritikpunkt der 15. Teilfortschreibung bleibt seitens des Marktes Kraiburg a. Inn der Abschnitt 3.2 der „verstärkten Siedlungsentwicklung“, wonach zukünftig siedlungsstrukturelle Entwicklungsschwerpunkte der Region insbesondere Ober- und Mittelzentren, Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern und einer leistungsfähigen Anbindung an den öffentlichen Schienenpersonenverkehr oder mit einer vergleichbaren ÖPNV-Anbindung und Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern und einer engen siedlungsfunktionalen Verbindung zu Ober- und Mittelzentren vorbehalten werden.

So heißt es hierzu in der Begründung zu § 1, dass mit der Konzentration von landkreisweit überdurchschnittlichen Zugewinnen an Einwohnern und Beschäftigten auf siedlungsstrukturelle Schwerpunkte in der Region Südostoberbayern die Zuwächse in Bereiche gelenkt werden sollen, welche sich auf Grund ihrer Lagequalitäten in besonderer Weise dafür qualifizieren und unterstellt dies hiermit den vorgenannten Kommunen pauschal.

Dem folgend erscheint es fast utopisch, dass es derzeit überhaupt noch Kommunen unter 5.000 Einwohner in der Region Südostoberbayern gibt, die über eine allgemein gute Infrastruktur und auch über entsprechende Lagequalitäten verfügen, um sogar eine sogenannte „verstärkte“ Siedlungsentwicklung bewerkstelligen zu können.

Zur Verdeutlichung: Im Landkreis Mühldorf a. Inn erreichen 26 der 31 Kommunen die 5.000 Einwohner nicht!

Dennoch verfügen viele dieser kleineren Kommunen über eine allgemein gute Infrastruktur und auch über entsprechende Lagequalitäten, um eine solche „verstärkte“ Siedlungsentwicklung durchaus bewerkstelligen zu können.

Wie ferner unter 2.1 geschildert wird durch diese Konzentrierung der „verstärkten“ gewerblichen und wohnbaulichen Siedlungsentwicklung vorbei an den Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohner die strategischen Entwicklungsmöglichkeiten und -vorstellungen dieser massiv beschnitten oder gar entzogen mit all den dort ebenfalls beschriebenen Konsequenzen für die zukünftige kommunale Entwicklung bis hin zum Aussterben der kommunalen Infrastruktur!

In diesem Zusammenhang stellt sich der Markt Kraiburg a. Inn die Frage, was unter einer „verstärkten Siedlungsentwicklung“ zu verstehen ist und ab welcher messbaren Größe eine solche überhaupt vorliegt?

4. Siedlungsentwicklung und Freiraum

4.1.3 Siedlungs- und Freiraumstruktur

Die Zielsetzung unter diesem Abschnitt, die gewachsene Siedlungsstruktur mit ihren Einzelhöfen und verstreut liegenden schützenswerten Weilern vor weiterer Siedlungstätigkeit zu bewahren, umschreibt dabei sicherlich einen von allen Seiten wünschenswerten Zustand. Jedoch offenbart die dazugehörige Begründung die dahinterliegenden Absichten in bedenkenswerter Art und Weise. So heißt es in der dazugehörigen Begründung, dass „die weitere Siedlungstätigkeit [...] die jeweilige Tradition erhalten [soll], um vor allem [...] für den Tourismus die landschaftstypischen attraktiven Hausformen zu erhalten.“ Nicht nur, dass solche Vorgaben in der 15. Teilfortschreibung wichtiger erscheinen als die zukünftigen, gleichen Entwicklungsmöglichkeiten von kleineren Kommunen unter 5.000 Einwohner gegenüber den anderen Kommunen, sie führen auch zu einer Aufrechterhaltung und/ oder Verstärkung der aus der Sicht der Großstädte auch so schönen und idyllischen „Heidi- Landschaften“ im ländlichen Raum zur bedürftigen Naherholung ebendieser großstädtischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Auf dem Land herrscht nicht nur Idylle, hier wird auch gearbeitet und gelebt und dies braucht allem voran eine Zukunftsperspektive für junge Familien und deren beruflichen Ideen in Form von wohnbaulicher und gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten, und zwar auch dann, wenn die bereits von übergeordneter Stelle festgestellte und unbestimmte „Ausgewogenheit“ und/ oder „Bedarfsgerechtigkeit“ vor Ort nicht mehr gegeben sein sollte.

Auf die zukünftige, genaue Auslegung dieser unbestimmten Begrifflichkeiten in der Siedlungsentwicklung ist der Markt Kraiburg a. Inn schon heute sehr gespannt!

Unterm Strich kommt die 15. Teilfortschreibung in der Sache einer „Gebietsreform“ gleich, die zusätzlich in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit und Abstimmung im Bereich der kommunalen

Siedlungsentwicklung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Entwicklung, Einzug in den Begründungen zu § 1 der 15. Teilfortschreibung gefunden hat.

Der Markt Kraiburg a. Inn stellt sich hier die Frage, wie die gewerbliche Entwicklung an geeigneten Standorten durch eine interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung tatsächlich konzentriert werden kann und soll, wenn sich die betroffenen Kommunen gerade vor dem hierdurch entstehenden Eindruck, dass hierdurch eine Gebietsreform durch die Hintertür geschaffen werden soll, nicht einigen können oder wollen?

Welche Kommune verzichtet hier schon freiwillig auf einen potentiellen Gewerbesteuerzahler?

Deutlich hingegen ist jedoch das „große Ziel“ der einzelnen Teilfortschreibungen des Regionalplanes Südostoberbayern, reiht sich doch die aktuelle 15. Teilfortschreibung in die Reihe der 14.

Teilfortschreibung Teil A — „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ des Regionalplanes Südostoberbayern nahtlos ein.

Es wird deutlich, dass die aktuelle 15. Teilfortschreibung in der Linie der 14. Teilfortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayerns und den unzählig verwendeten und unbestimmten Rechtsbegriffen hin zu einer wahren Gebietsreform „durch die Hintertür“ führen wird. Die letzte Gebietsreform von 1972, wenngleich sie auch eher „vordertürlich“ verlief, lief fehl, da die Einwohnerinnen und Einwohner auch von kleineren Kommunen nur äußerst ungern ihre kommunale Selbstbestimmung aufgeben wollten; dies hat sich unserer Auffassung nach bis heute nicht verändert!

Der Markt Kraiburg a. Inn ist daher der Auffassung, dass die hier in Rede stehende 15. Teilfortschreibung mit dem Selbstverwaltungsrecht, insbesondere mit der Planungshoheit der hiervon betroffenen kleineren Kommunen, sowie mit der Schaffung oder dem Erhalt von gleichwertigen Lebensverhältnissen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung für den Freistaat Bayern, aber auch mit dem Recht der allgemeinen Freizügigkeit nicht vereinbar ist und fordert diesbezüglich eine umgehende Korrektur der hier beschriebenen Beschränkungen kleinerer Kommunen durch die 15. Teilfortschreibung.

Keine Kommune darf aufgrund ihrer Einwohnerzahl oder ihrer von wem auch immer eruierten „leistungsfähigen Anbindungsqualität an den ÖPNV“ in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beschnitten, behindert oder gar entzogen werden. Der ländliche Raum ist für die Region Südostoberbayerns enorm wichtig und muss sich dementsprechend auch weiterentwickeln können.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Top 8 Informationen zum Umzug des Archivs

Am 8.3.2022 ist das Archiv umgezogen. Aus Gründen des Brandschutzes und auch aufgrund der Statik konnte das Archiv nicht im Rathaus verbleiben.

Das Archiv ist jetzt in der Schule im 2. Stock auf der Ostseite in einem Raum mit ca. 60 m². Zusätzlich sind noch Unterlagen aus dem Archiv im Keller der eingelagert.

Geplant ist noch die Anschaffung von einem PC und einem Drucker sowie eines Rollcontainers.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergeht noch die Anregung, ob das Archiv evtl. besonders gegen Einbruch abgesichert werden soll.

Die Vorsitzende schlägt vor, das Archiv mit dem Gemeinderat zu besichtigen.

Top 9. Informationen zum Museum

Beim Museum ist das Dach nicht gedämmt.

Wegen den Ausstellungsstücken muss das Museum jedoch geheizt werden. Für das Heizen (mit Gas) fallen derzeit pro Jahr rd. 18.000 € an. Aufgrund der derzeitigen Gaspreise ist mit gewaltigen Mehrkosten für das Heizen zu rechnen.

Wegen der Frage, ob evtl. das Dach isoliert werden kann, waren bereits die Denkmalpflege sowie ein Architekt vor Ort.

Top 10. Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Mikrozensus: es werden noch Mitarbeiter für die Befragung gesucht.
- Ukraine, Flüchtlinge: Vom Drehkreuz Mettenheim werden die Flüchtlinge im Landkreis Mühldorf verteilt. Wer Wohnraum zu vermieten hat, kann sich im Landratsamt melden. Gesucht werden auch Sprachvermittler. Das Landratsamt hat auf seine Homepage viele Informationen zu diesem Thema.
- Wohnung im Hardthaus wird frei und kann ab 1.6.2022 wieder vermietet werden.

Top 11. Anfragen

Vorgelesen und genehmigt am 05.04.2022 mit 15 gegen 0 Stimmen.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Monika Bönisch
Schriftführerin